

Reglement über die Aufgaben- und Finanzplanung Akademien der Wissenschaften Schweiz a+

Von der Delegiertenversammlung am 10. Mai 2017 genehmigt gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 und Art. 15 Abs. 3 der Statuten vom 10. Mai 2017.

Art. 1 – Erlass und Geltungsbereich

¹Gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 der Vereinsstatuten erlässt die Delegiertenversammlung der Akademien der Wissenschaften Schweiz das vorliegende Reglement. Es gilt für die Planung, Budgetierung und Rechenschaftsablage, welche im Rahmen der Globalbudgetierung der Mittel des SBFI durch den Verbund der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihre Mitglieder vorgenommen werden. Die über die Globalbudgetierung zugeteilten Mittel dienen der Finanzierung der Grundaufgaben und Verbundprojekte. Die Langzeitunternehmen und Sonderaufgaben werden in der Planung und Rechenschaftsablage erwähnt. Die Mittelzuteilung wird direkt durch das SBFI vorgenommen.

Art. 2 - Zweck

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Prozesse der Mehrjahresplanung, Budgetierung und Rechenschaftsablage z.H. des SBFI, für die Akademien der Wissenschaften Schweiz und die Zusammenarbeit mit ihren Mitgliederinstitutionen.

Art. 3 - Leistungsvereinbarung

¹ Der Verbund schliesst mit dem SBFI eine einzige Leistungsvereinbarung ab. Die Ziele und erwarteten Ergebnisse der Mitgliedinstitutionen werden in Anhängen geregelt. Diese Ziele und erwarteten Ergebnisse bilden die Grundlage des Controllings.

Art. 4 – Zuständigkeiten

¹ Die Delegiertenversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstands insbesondere die Mehrjahresplanung, die Verteilung der Mittel im Rahmen des Globalkredits, die Rechnung und den Tätigkeitsbericht.

² Der Vorstand genehmigt die Leistungsvereinbarung sowie die Jahresplanung und das jährliche Budget auf Ebene des Verbunds.

³ Der Vorstand ist zuständig für Anpassungen, welche auf Grund von jährlichen Kürzungen bzw. außerordentlichen Erhöhungen der Mittel erforderlich sind. Er wendet dabei die in Artikel 7 definierten Regeln an.

Art. 5 - Begriffe

¹ *Grundaufgaben:* Ordentliche Aufgaben gemäß Statuten der Mitglieder des Verbunds und der Dachorganisation.

² Langzeitunternehmen und Forschungsinfrastrukturen: Wissenschaftliche Datensammlungen, Beobachtungssysteme, Forschungsnetze, Messnetze, Zusammenstellungen oder Infrastrukturen von übergeordneter Bedeutung, welche zum Werterhalt kontinuierliche Pflege nach wissenschaftlichen Grundsätzen bedürfen.

³ *Verbundprojekte*: Zeitlich befristete, durch mehrere Mitglieder unter dem Dach des Verbunds der Akademien der Wissenschaften Schweiz geplante und umgesetzte Projekte und Maßnahmen.

⁴ *Neue Aufgaben*: Aufgaben mit besonderem Aktualitätsbezug, welche nur mit neuen Ressourcen umgesetzt werden können.

⁵ Sonderaufgaben: Zeitlich befristete, durch den Bund definierte Aufgaben, mit denen eine Koordinationsaufgabe oder eine politische Maßnahme umgesetzt werden soll.

Art. 6 - Mehrjahresplanung

- ¹ Der Prozess der Mehrjahresplanung verbindet strategische Ziele mit dem erforderlichen Finanzbedarf. Dabei wird auch die jährliche Verteilung der Mittel festgelegt. Grundaufgaben, Verbundproiekte und neue Aufgaben werden in der Mehrjahresplanung festgehalten.
- ² Die Mehrjahresplanung erfolgt koordiniert. Es werden folgende Aspekte berücksichtigt:
- a) die Anliegen, Vorarbeiten und Planungen der einzelnen Mitglieder des Verbunds;
- b) die Ziele des Bundes;
- c) die Möglichkeiten der Koordination mit den anderen Akteuren in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation.
- ³ Die Mehrjahresplanung beginnt in der Regel drei Jahre vor Beginn der Botschaftsperiode. In einem ersten Schritt schlägt der Vorstand der Delegiertenversammlung die strategischen Stoßrichtungen und die Grössenordnung der dazu benötigten Mittel vor.
- ⁴ Die weitere Abstimmung erfolgt an vorgängig definierten Meilensteinen. Um einen koordinierten Auftritt zu ermöglichen, machen die Mitgliederinstitutionen ihre Verhandlungen mit dem Bund, welche Bezüge zur Mehrjahresplanung aufweisen, frühzeitig gegenüber dem Verbund transparent.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung genehmigt die Mehrjahresplanung auf Antrag des Vorstands.

Art. 7 - Finanzplanung

- ¹ Der Vorstand plant die Zuteilung der Finanzen auf die verschiedenen Einheiten, dabei wird Konsens angestrebt. Die Delegiertenversammlung fällt den abschliessenden Planungsentscheid.
- ² Falls die Finanzplanung nicht konsensual erfolgt oder falls nach der zweiten Lesung im Vorstand keine Übereinstimmung herrscht, bildet der Verteilschlüssel des letzten Jahres der laufenden BFI-Botschaftsperiode die Basis für die Zuteilung der Mittel auf die verschiedenen Einheiten. Die Angaben der Botschaft bzw. des vorangehenden Planungsentscheids werden in Prozente umgerechnet.
- ³ Wird der Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung abgelehnt, bildet der Verteilschlüssel des letzten Jahres der laufenden BFI-Botschaftsperiode die Basis für die Zuteilung der Mittel auf die verschiedenen Einheiten.
- ⁴ Für neue Aufgaben und Verbundprojekte werden in Ergänzung der Ressourcen der Einheiten gesonderte Mittel auf Ebene des Verbunds beim SBFI beantragt.
- Werden die erforderlichen Mittel vom Bund nicht im vollen Umfang bewilligt, haben die Grundaufgaben Vorrang. Bei der Priorisierung der Verbundaufgaben sind die Planungsvorgaben des Bundes sowie allfällige Hinweise des SBFI zu berücksichtigen. Fehlen ausdrückliche Vorgaben, erfolgt eine lineare Kürzung. Bei einer Erhöhung der Mittel wird analog verfahren.

Art. 8 – Jährlicher Kostenrahmen

- ¹ Die Definition des jährlichen Kostenrahmens wird der BFI-Botschaft entnommen und auf der Grundlage des beschlossenen Verteilers in den Budgetbeschluss übertragen.
- ² Die Konkretisierung erfolgt durch die Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 6, die jährlichen Vorgaben des SBFI und die darauf beruhenden Jahresprogramme.
- ³ Jährliche Kürzungen oder Teuerungszulagen werden in der Regel linear weitergegeben. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss von dieser Regel abweichen.

Art. 9 - Rechenschaftsablage

¹ Die koordinierte Rechenschaftsablage erfolgt im Rahmen der Mehrjahresplanung, des gemeinsamen Jahresberichts und der Controllingberichte. Die Mitglieder des Verbunds stellen dem Verbund die erforderlichen Grundlagen bereit auf der Basis des gemeinsamen Konzepts für die Rechenschaftsablage.

² Die Mitgliedinstitutionen sind zuständig für das Projekt-Controlling und die Revision der Buchführung.

³ Die Darstellung der Finanzen ist harmonisiert.

Art. 10 - Revision

¹ Dieses Reglement kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung revidiert werden.

² Änderungen bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit.

Art. 11 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit den Statuten, welche die Globalbudgetierung einführen, am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bern, 1. Juni 2017

Akademien der Wissenschaften Schweiz

Prof. Dr. Maurice Campagna

Präsident

Claudia Appenzeller-Winterberger, exec. MPA

Generalsekretärin